

Umlagesatzung 2019 vom 24.09.2020 zuletzt geändert durch Artikel 1 der 1. Änderungssatzung vom 11.02.2021	<b>Neufassung der Umlagesatzung 2019</b> <b>(Änderungen in Fett)</b>
<p style="text-align: center;"><i>Präambel</i></p> <p>Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 1. und 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) einschließlich ihrer Ortschaften Bräsen, Buko, Cobbelsdorf, bestehend aus den Ortsteilen Cobbelsdorf und Pülzig, Düben, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, bestehend aus den Ortsteilen Jeber-Bergfrieden und Weiden, Klieken, bestehend aus den Ortsteilen Klieken und Buro, Köselitz, Möllensdorf, Ragösen, bestehend aus den Ortsteilen Ragösen und Krakau, Senst, Serno, bestehend aus den Ortsteilen Serno, Göritz und Grochewitz, Stackelitz, Thießen, bestehend aus den Ortsteilen Thießen und Luko, Wörpen bestehend aus den Ortsteilen Wörpen und Wahlsdorf, sowie Zieko vom 24.09.2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der 1. Änderungssatzung vom 11.02.2021. Aufgrund der §§ 56, 56 a Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S.492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90, des <i>Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996</i> zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom folgende Satzung der Umlagesatzung 2019 beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;"><i>Präambel</i></p> <p>Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 1. und 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) einschließlich ihrer Ortschaften Bräsen, Buko, Cobbelsdorf, bestehend aus den Ortsteilen Cobbelsdorf und Pülzig, Düben, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, bestehend aus den Ortsteilen Jeber-Bergfrieden und Weiden, Klieken, bestehend aus den Ortsteilen Klieken und Buro, Köselitz, Möllensdorf, Ragösen, bestehend aus den Ortsteilen Ragösen und Krakau, Senst, Serno, bestehend aus den Ortsteilen Serno, Göritz und Grochewitz, Stackelitz, Thießen, bestehend aus den Ortsteilen Thießen und Luko, Wörpen, bestehend aus den Ortsteilen Wörpen und Wahlsdorf, sowie Zieko. Aufgrund der §§ 56, 56 a Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S.492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90, des <i>Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. LSA S. 100), und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom <b>10.02.2022 die Neufassung</b> der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 1. und 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt), einschließlich ihrer Ortschaften, beschlossen.</i></p> <p><i>Hinweis: Es wird das aktuelle Datum der Beschlussfassung berücksichtigt.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Umlageschuldner</p> <p>Absatz 1 Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum im Sinne des § 4 (1) S. 2</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Umlageschuldner</p> <p>Absatz 1 Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum im Sinne des § 4 (1) S. 2</p>

<p>Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Wechselt das Eigentum oder die Erbbauberechtigung am Grundstück innerhalb des Erhebungszeitraumes, so haftet der Umlageschuldner zeitanteilig entsprechend den Regelungen der §§ 186 ff BGB erhoben. Maßgeblich für den Wechsel des Eigentums oder der Erbbauberechtigung ist die Eintragung des Eigentumswechsels oder des Wechsels der Erbbauberechtigung im Grundbuch.</p>	<p>Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.</p>
<p><b>Absatz 2</b> Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p> <p>Sind die Umlageschuldner nach den Absätzen (1) und (2) S. 1 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn</p> <p>(a) offengeblieben ist, welche Person(en) Eigentümer oder Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ist (sind), besondere nach einem Erbfall oder</p> <p>(b) ein Eigentümer/Erbbauberechtigter zwar bekannt, seine Adresse oder sein Aufenthaltsort, an den der Bescheid zugestellt werden könnte aber unbekannt geblieben ist. Im Fall des § 3 (2) S:3 a) ist die Identität des Umlageschuldners offengeblieben, wenn sich durch eine Recherche beim zuständigen Grundbuchamt nicht feststellen lässt, wer Eigentümer/Erbbauberechtigter des Grundstücks ist oder wenn das Grundstück herrenlos ist. Im Fall des § 3 (2) S. 3 b) ist die Adresse oder der Aufenthaltsort des Umlageschuldners unbekannt geblieben, wenn entsprechende Daten auch durch eine Anfrage an das Einwohnermeldeamt des letzten bekannten Wohnsitzes des Umlageschuldners nicht festgestellt werden können.</p>	<p><b>Absatz 2</b> Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p>
<p><b>Absatz 3</b> Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p><b>Absatz 3</b> Sind die Umlageschuldner nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der</p>

	<p>Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG LSA.</p>
	<p><b>Absatz 4</b>  <b>Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 3 begründet keine eigene Umlagepflicht.</b>  <i>Hinweis: Damit wird der Rechtsprechung des OVG LSA Urteil vom 27.02.2020 Urteil 2L 35/18 entsprochen. Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers begründet keine eigene Umlagepflicht, da das Gesetz auf die originäre Schuldnerschaft des Eigentümers/Erbbauberechtigten abstellt.</i></p>
	<p><b>Absatz 5</b>  Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. Im Falle eines Schuldnerwechsels im Erhebungszeitraum wird die Umlage nach Monatsbruchteilen erhoben. Dabei beginnt die Umlagepflicht anteilmäßig mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.</p>
	<p><b>Absatz 6</b>  Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.  <i>Hinweis: Die Regelungen des § 3 wurden neu strukturiert und entsprechen weitestgehend der Orientierungssatzung (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie).</i></p>
<p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p><i>Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) einschließlich ihrer Ortschaften vom 05.12.2019.</i></p> <p><i>Coswig (Anhalt), den 11.02.2021</i></p>	<p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p><i>Die Satzung tritt rückwirkend zum <b>01.01.2019</b> in Kraft und ersetzt die bisher geltende Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 1. und 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) einschließlich ihrer Ortschaften vom 24.09.2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der 1.Änderungssatzung vom 11.02.2021.</i></p> <p><i>Coswig (Anhalt), den <b>10.02.2022</b></i></p>

<p>A. Clauß Bürgermeister</p> <p>Siegel</p>	<p><i>Hinweis: xx.yy.2020 ist das Datum der Ausfertigung.</i></p> <p>A. Clauß Bürgermeister</p> <p>Siegel</p> <p><i>Hinweis: Die Ersetzung der bisherigen US soll die Anwendung für noch offene Fälle der Widerspruchsbearbeitung rechtlich sicherstellen.</i></p>
---	--